

Gemeindewahlbehörde: Maria Lanzendorf
Verwaltungsbezirk: Bruck an der Leitha
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am **26. Jänner 2025** stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende **2 Wahlsprengel** eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel 1: umfasst die ganze Wiener Straße und alle Straßen östlich der Wiener Straße und der Himberger Straße.		
Wahllokal: Gemeindesaal, Hauptstraße 14, 2326 Maria Lanzendorf		
Verbotszone: der Bereich um das Gemeindeamt vor der Liegenschaft Hauptstraße 14 und 14a, im Bereich Hauptstraße 37-43, vor der Regergasse 2 und 4 sowie am gesamten Paul Hasenöhrl-Platz (Bahnstraße).		
Wahlzeit:	Beginn: 7.30 Uhr	Ende: 15.30 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel 2: umfasst die ganze Himberger Straße und die ganze Johann Vollnhofer-Straße und alle Straßen westlich der Wiener Straße und Himberger Straße.		
Wahllokal: Gemeindesaal, Hauptstraße 14, 2326 Maria Lanzendorf		
Verbotszone: der Bereich um das Gemeindeamt vor der Liegenschaft Hauptstraße 14 und 14a, im Bereich Hauptstraße 37-43, vor der Regergasse 2 und 4 sowie am gesamten Paul Hasenöhrl-Platz (Bahnstraße).		
Wahlzeit:	Beginn: 7.30 Uhr	Ende: 15.30 Uhr

Innerhalb der Verbotszone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotszonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der besonderen Wahlbehörde¹⁾	10 Uhr	11 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Maria Lanzendorf, am 28.10.2024

Der stv. Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde



Ch. Lampert
Dr. Christoph Lampert
(Vizebürgermeister)

Angeschlagen am: 28.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.